



**Gewerbeverein  
Aarburg**  
Vereinsstatuten

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen «Gewerbeverein Aarburg» besteht ein Verein mit Sitz in Aarburg, gemäss Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 2

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Selbständigerwerbenden zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen beruflichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen. Der Verein steht auf dem Boden der Privatwirtschaft, er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Aargauischen und damit des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

### Art. 3

Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen durch

- <sup>1</sup> Förderung des Gemeinschaftssinns und der Loyalität der Mitglieder im Geschäftsleben.
- <sup>2</sup> Durchführung von Gemeinschaftsaktionen, Ausstellungen, Pflege der Beziehungen zur Kundschaft, Goodwil-Werbung für den gewerblichen Mittelstand usw.
- <sup>3</sup> Förderung und Unterstützung des beruflichen Bildungswesen (Berufsberatung, gewerbliche Berufsschule, Fachkurse usw.).
- <sup>4</sup> Stellungnahme, Mitberatung und Mitarbeit zu Massnahmen, Verfügungen und Gesetzen der Behörden und Verwaltungsorgane, soweit diese die Gewerbeinteressen berühren.
- <sup>5</sup> Aufklärung der Mitglieder über Wirtschaftsfragen und andere Probleme, die die gemeinsamen Interessen des Gewerbes betreffen.
- <sup>6</sup> Zusammenarbeit, bzw. Kontaktnahme mit den Gewerbevereinen und Berufsverbänden sowie, wenn nötig, mit wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Organisationen im Bezirk Zofingen.
- <sup>7</sup> Interessenwahrung des ortsansässigen Gewerbes bei Arbeitsvergebungen der Gemeinde Aarburg.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4

Mitglied des Vereins kann jede im Vereinsgebiet selbständigerwerbende natürliche oder juristische Person werden, insbesondere des Handwerker-, Detailhandels- und Gastgewerbebestandes. Auch Angehörige freier Berufe und Personen, die durch ihre berufliche Tätigkeit mit der Privatwirtschaft verbunden sind, können die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitglieder des Vereins müssen volljährig, eigenen Rechts und gut beleumdet sein.

### Art. 5

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung in offener Abstimmung, sofern nicht aus der Mitte der Versammlung geheime Abstimmung verlangt wird. Wird die Aufnahme einer Person oder Firma in den Verein verweigert, so ist dieser zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Jedes Mitglied erklärt durch seinen Beitritt zum Verein dessen Organisation und Beschlüsse, die Statuten und Reglemente als für sich verbindlich.

### Art. 6

Mitglieder und Personen, welche sich um den Verein oder das Gewerbe im allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sie sind von der Bezahlung sämtlicher Beiträge befreit. Juristische Personen sind von der Ehrenmitgliedschaft ausgeschlossen. Inhaber oder Geschäftsführer von Mitgliederfirmen, deren Betrieb mindestens 15 Jahre dem Gewerbeverein angehört haben, können von der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden, wenn sie sich aus Alters- oder Gesundheitsgründen vom Geschäft zurückgezogen haben. Freimitglieder haben weiterhin das Stimmrecht, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

### Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- <sup>1</sup> Austritt
- <sup>2</sup> Ausschluss
- <sup>3</sup> Tod
- <sup>4</sup> Konkurs oder fruchtlose Pfändung
- <sup>5</sup> Auflösung des Vereins

### Art. 8

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich an den Präsidenten zu erklären.

### Art. 9

Mitglieder, welche sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, welche die Statuten und Vereinsbeschlüsse verletzen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### Art. 10

Ausgetretene, ausgeschlossene oder sonstwie ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### III. Beiträge und Finanzen

#### Art. 11

Die Einnahmen des Vereins bestehen

- <sup>1</sup> aus den Beiträgen der Mitglieder
- <sup>2</sup> aus Geschenken und Vermächtnissen
- <sup>3</sup> aus allfälligen Überschüssen von Gemeinschaftsaktionen.

#### Art. 12

Für die Durchführung von Aktionen können Sonderbeiträge erhoben werden. Separate Abrechnungen und die Anlage von Spezialfonds sind für solche Zwecke zulässig. An der Generalversammlung wird zusammen mit dem Kassabericht Rechnung über den Fonds abgelegt.

#### Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### III. Organisation

#### Art. 14

Die Organe des Vereins sind:

- <sup>1</sup> die Generalversammlung
- <sup>2</sup> die Versammlung der Handwerkergruppe
- <sup>3</sup> die Versammlung der Handelsgruppe
- <sup>4</sup> die Rechnungsrevisoren

#### a) Die Generalversammlung

##### Art. 15

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im April oder Mai statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es der Vorstand für notwendig erachtet, oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder bei einem Vorstandsmitglied ein diesbezügliches schriftliches Begehren stellt.

##### Art. 16

Die Generalversammlungen werden vom Vorstand mindestens 6 Tage vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Über Geschäfte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht endgültig beschlossen werden. Sie gehen, wenn erheblich erklärt, zur Prüfung und Berichterstattung an den Vorstand.

##### Art. 17

Wahlen und Abstimmungen werden in geheimer oder offener Art mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen. Ausgenommen sind gemäss Art. 38 und 39 Abstimmungen über die Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Jedes Mitglied oder Firma hat nur eine Stimme.

##### Art. 18

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- <sup>1</sup> die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Spezialfonds
- <sup>2</sup> die Aufstellung des Jahresprogrammes für die Vereinstätigkeit
- <sup>3</sup> die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- <sup>4</sup> die Festsetzung der Beiträge und des Budgets
- <sup>5</sup> die Festsetzung der finanziellen Kompetenzen
- <sup>6</sup> die Aufnahme von neuen Mitgliedern
- <sup>7</sup> der Ausschluss von Mitgliedern
- <sup>8</sup> die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- <sup>9</sup> die Erledigung der vom Vorstand, den Mitgliedern und den Spitzenverbänden der Generalversammlung überwiesenen Geschäfte
- <sup>10</sup> die Abänderung der Statuten und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- <sup>11</sup> Beschlussfassung über Anträge, die dem Vorstande 4 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden müssen
- <sup>12</sup> Ernennung von Obmännern für Aktionen und Ausstellungen
- <sup>13</sup> Ernennung von Obmännern aus Mitgliedern des Vorstandes für die Handwerker und Handelsgruppe.

##### Art. 19

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident und in dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein von der Generalversammlung bestimmtes Mitglied des Vorstandes.

#### b) Die Mitgliederversammlung der Handwerker- bzw. c) Handelsgruppe

##### Art. 20

Der von der Generalversammlung gewählte Obmann der Handwerker- bzw. Handelsgruppe kann in Fragen, die ausschliesslich seine Gruppe betreffen, ihre Mitglieder zu einer Versammlung einberufen. Der Obmann leitet die Versammlung der betreffenden Gruppe.

#### Art. 21

Der Handwerkergruppe gehören an:  
Mitglieder, die sich beruflich handwerklich oder in freien Berufen betätigen.

#### Art. 22

Der Handelsgruppe gehören an:  
Mitglieder, die dem Ladenschlussgesetz unterstellt sind.

#### Art. 23

Die Beschlüsse der Handwerker- bzw. Handelsgruppenversammlung sind für deren Mitglieder verbindlich und können von den andern Mitgliedern nicht angefochten werden, sofern sie das Gesamtinteresse des Vereins nicht verletzen, diese müssen dem Vorstände schriftlich unterbreitet werden. Beschlüsse, die finanzielle Auswirkungen für den Verein ergeben, bedürfen der Zustimmung durch die Generalversammlung.

#### Art. 24

Die Obmänner können für ihre Aktionen in der betreffenden Gruppe Unterausschüsse bestimmen. Sie sind aber dem Vorstände gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet.

## d) Der Vorstand

#### Art. 25

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und Beisitzer) und wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung direkt zu wählen ist. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Bei den Wahlen ist darauf zu achten, dass die Berufsgruppen angemessen vertreten sind. Demissionen im Vorstand müssen von den Vorstandsmitgliedern schriftlich bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtsdauer dem Präsidenten eingereicht werden.

#### Art. 26

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder schriftlich die Abhaltung einer Sitzung verlangen.

#### Art. 27

Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig:

- <sup>1</sup> Leitung und Besorgung sämtlicher nicht andern Vereinsorganen, insbesondere der Generalversammlung, zugewiesene Geschäfte
- <sup>2</sup> Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
- <sup>3</sup> Berichterstattung an die Mitglieder und die Spitzenverbände

<sup>4</sup> Bestellung der Delegationen, die Delegierten sind zur Berichterstattung verpflichtet

<sup>5</sup> Mitgliederwerbung

<sup>6</sup> Schlichtung von Streitigkeiten

<sup>7</sup> Aufstellung von Budgets zuhanden der Generalversammlung und Aufsicht über die Finanzen

<sup>8</sup> Vertretung des Vereins nach aussen

<sup>9</sup> Anordnung sämtlicher Massnahmen, die er im Interesse des Vereins liegend oder für das Wohl der Mitglieder als geboten erachtet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

#### Art. 28

**Kompetenzsumme:** Dem Vorstand steht eine Kompetenzsumme von Fr. 2500.- pro Einzelfall zu.

#### Art. 29

**Der Präsident** leitet die Generalversammlung sowie die Vorstandssitzungen. Er hat die Empfehlungen des Vorstandes den Versammlungen zu unterbreiten und die Vollziehung der Beschlüsse zu überwachen.

**Der Vizepräsident** vertritt den Präsidenten, wenn dieser an der Ausübung verhindert ist. In diesen Fällen stehen dem Vizepräsidenten alle Kompetenzen des Präsidenten zu.

**Der Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins, besorgt den Einzug der Beiträge und führt das Mitgliederverzeichnis.

**Der Sekretär** führt das Protokoll aller Generalversammlungen und Vorstandssitzungen, besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins, insbesondere die Korrespondenzen und Einladungen, und verwaltet das Vereinsarchiv.

**Der Beisitzer** unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Aufgaben.

#### Art. 30

Der Vorstand wird für seine jährlichen Aufwendungen entschädigt, welche mit dem Budget festgelegt werden.

#### Art. 31

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident gemeinsam mit dem Sekretär oder Kassier. In speziellen Aufgaben der Handwerker- bzw. Handelsgruppe ist der zuständige Obmann zusammen mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten unterschriftsberechtigt.

## e) Die Rechnungsrevisoren

### Art. 32

Die Generalversammlung wählt alljährlich für die Dauer von 2 Jahren einen Rechnungsrevisor, der dem Vorstände nicht angehören darf. Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Finanzen des Vereins und erstatten der Generalversammlung alljährlich Bericht. Die Rechnungsrevisoren sind auch zu Zwischenrevisionen berechtigt.

## V. Gewerbeausstellung «GEWA»

### Art. 33

Die Gewerbeausstellung findet in der Regel alle 3 Jahre statt, es sei denn, die Generalversammlung beschliesst einen anderen Termin.

### Art. 34

Es wird ein Organisationskomitee von mindestens 5 Mitgliedern gebildet, das sich wie folgt zusammensetzt:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Bauchef

Das OK konstituiert sich selbst.

### Art. 35

Für die GEWA wird eine separate Kasse geführt. Zur Abdeckung der Verlustrisiken haben stets CHF 10'000.00 als Mindestreserve in der Kasse zu verbleiben. Sollte der Verein trotzdem für einen höheren Verlust eintreten müssen, sind künftig die Überschüsse bis zur Deckung desselben an die Vereinskasse abzuführen. Ansonsten sind die Überschüsse auf das Budget der nächsten GEWA vorzutragen.

### Art. 36

Als Aussteller sind berechtigt:

- Mitglieder des Gewerbevereins Aarburg
- Zusätzlich können weitere Aussteller eingeladen werden. Die Einladung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

## VI. Statutenänderung

### Art. 38

Eine Statutenänderung ist jederzeit möglich, doch darf eine solche erst nach vorangegangener Beratung durch den Vorstand oder durch die Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen.

## VII. Auflösung des Vereins

### Art. 39

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden und bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

### Art. 40

Ein allfälliges Vermögen ist bei der Auflösung dem Aargauischen Gewerbeverband zur Verwaltung zu übergeben. Derselbe hat die Gelder zinsbringend anzulegen und zu verwalten, bis sich in Aarburg ein neuer Gewerbeverein bildet.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Art. 41

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 24. Mai 2006 am 1. Juni 2006 in Kraft und lösen alle bisherigen Satzungen ab.

Aarburg, 24. Mai 2006

Der Präsident

Der Sekretär

Andreas Allenspach

Reto Signorell